



Amtsblatt

und

Kreisanzeiger des Landkreises Bayreuth

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt: Landratsamt Bayreuth. Postbezug: vierteljährlich 8,- DM

Nr. 1

Bayreuth, den 7. Januar 1992

Kreisausschußsitzung in Bayreuth

Am Mittwoch, 15. Januar 1992, 9.00 Uhr, findet im Landratsamt Bayreuth, Sitzungssaal, eine Sitzung des

Kreisausschusses

statt.

Tagesordnung:

1. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Kreisausschusses am 2. Dezember 1991
2. Bekanntgaben
3. Förderung der Denkmalpflege; Vergabe der Restmittel 1991
4. Förderung der Dorferneuerung; Vergabe der Restmittel 1991
5. Beteiligung des Landkreises am Fehlbetrag des Städtischen Krankenhauses Pegnitz; Gewährung eines Kreiszuschusses
6. Beratung des Kreishaushaltes 1992

Für den Fall, daß die Beratungen über den Kreishaushalt 1992 am 15. Januar nicht abgeschlossen werden können, wird die Kreisausschußsitzung

am Donnerstag, 16. Januar 1992, um 14.00 Uhr

im Landratsamt Bayreuth, Sitzungssaal, fortgesetzt.

Bayreuth, den 30. Dezember 1991

Landratsamt

Dr. Dietel

Landrat

1351/39, 1351/40, 1351/52, 1351/53, 1351/54 (t), 1351/55 (t), 1351/56 (t).

(3) Der geschützte Landschaftsbestandteil erhält die Bezeichnung „Anemonen-Kiefernwald bei Eichenstruth“.

(4) ¹Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in einer Karte im Maßstab 1:5 000 eingetragen. ²Die Karte (Anlage) ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Schutzzweck

Zweck der Unterschutzstellung ist es,

1. die Vorkommen der dort lebenden gefährdeten Tier- und Pflanzenarten zu schützen,
2. den für den Bestand der vorkommenden Tier- und Pflanzenarten notwendigen Lebensraum, insbesondere die erforderliche Bodenbeschaffenheit und die kleinklimatischen Bedingungen zu erhalten,
3. eine für den Bereich der nördlichen Frankenalb typische Waldgesellschaft (lichter Anemonen-Kiefernwald) zu sichern.

§ 3

Verbote

¹Es ist verboten, den geschützten Landschaftsbestandteil ohne Genehmigung (§ 5) zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern. ²Es ist deshalb vor allem verboten:

1. Bodenbestandteile abzubauen, Grabungen, Aufschüttungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die gegenwärtige Bodengestaltung und Vegetation durch Düngung, Entwässerung, Umbruch, Beweidung oder sonstige Maßnahmen zu verändern,
2. Straßen, Wege, Pfade, Steige und Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
3. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern oder zu beseitigen, auch wenn dies keiner Baugenehmigung bedarf,
4. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,

2/22 - 173

Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil „Anemonen-Kiefernwald bei Eichenstruth“

Vom 2. Januar 1992

Auf Grund von Art. 12 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes — BayNatSchG — (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 16. Juli 1986 (GVBl S. 135), erläßt das Landratsamt Bayreuth als untere Naturschutzbehörde folgende, mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 18. November 1991 Nr. 820-8632 b genehmigte Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

(1) Der ca. 1 km nordöstlich von Eichenstruth, Stadt Betzenstein, in der Flur „Tannberg“ gelegene Kiefernwald wird als Landschaftsbestandteil nach Art. 12 Abs. 1 BayNatSchG geschützt.

(2) ¹Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Größe von ca. 2,81 ha. ²Er umfaßt die nachstehend aufgeführten Grundstücke der Gemarkung Plech, Markt Plech, wobei Teilflächen mit (t) gekennzeichnet sind: Flurn. 1351, 1351/2, 1351/3 (t), 1351/4 (t), 1351/5 (t), 1351/15, 1351/16, 1351/17, 1351/18, 1351/19, 1351/20, 1351/21 (t), 1351/25 (t), 1351/34 (t), 1351/35, 1351/36, 1351/37, 1351/38,

Inhalt:

Kreisausschußsitzung in Bayreuth

Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil „Anemonen-Kiefernwald bei Eichenstruth“

Nachruf

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Haushaltssatzung des Rettungszweckverbandes Bayreuth für das Haushaltsjahr 1991

Am 14. Dezember 1991 verstarb im Alter von 86 Jahren

Herr Gottlieb Scharff

stellv. Kreisheimatpfleger
Fichtelberg

Herr Scharff wirkte vom September 1976 bis zu seinem Tod uneigennützig und mit hohem Sachverstand in der Heimatpflege für den Landkreis Bayreuth. Darüber hinaus widmete er sich der bildenden Kunst. In Anerkennung seiner Verdienste auf diesem Gebiet verlieh ihm der Landkreis Bayreuth den Kulturpreis 1991.

Kreistag und Bevölkerung des Landkreises betrauern den Tod einer hochgeachteten Persönlichkeit und werden seiner stets ehrend gedenken.

Bayreuth, den 16. Dezember 1991

Dr. Dietel
Landrat

des geschützten Landschaftsbestandteiles, vereinbar ist oder

3. die Durchführung der Verordnung zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

(2) ¹Die Genehmigung kann unter Auflagen, Bedingungen oder befristet erteilt werden. ²Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

(3) ¹Zuständig zur Erteilung der Genehmigung ist das Landratsamt Bayreuth als untere Naturschutzbehörde. ²Im übrigen gilt Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 Bay-NatSchG entsprechend.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den geschützten Landschaftsbestandteil entfernt, zerstört oder verändert, insbesondere einem Verbot des § 3 Satz 2 dieser Verordnung über

1. den Abbau von Bodenbestandteilen, die Vornahme von Grabungen, Aufschüttungen, Sprengungen oder Bohrungen oder die Veränderung der gegenwärtigen Bodengestalt und Vegetation,
 2. die Herstellung oder Änderung von Straßen, Wegen, Pfaden, Steigen oder Plätzen,
 3. die Errichtung, Änderung und Beseitigung baulicher Anlagen,
 4. das Errichten und Verlegen von Leitungen,
 5. das Entnehmen oder Beschädigen von Pflanzen oder Pflanzenteilen,
 6. die Zerstörung oder nachteilige Veränderung der Biotopie,
 7. den Einsatz von Schädlingsbekämpfungsmitteln,
 8. das Einbringen von Pflanzen oder Aussetzen von Tieren,
 9. die Anpflanzung von Gehölzen,
 10. die Vornahme von Einzäunungen,
 11. das Nachstellen, Beunruhigen, Fangen, Verletzen oder Töten von wildlebenden Tieren sowie das Beschädigen oder Fortnehmen der Entwicklungsformen wildlebender Tiere oder ihrer Brut- und Wohnstätten,
 12. das Aufstellen von Wildfütterungen und das Ablagern von Futtermitteln,
 13. das Fahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen aller Art,
 14. das Lagern, Zelten und Feuermachen,
 15. die Verunreinigung des Geländes und Lagerung von Sachen,
 16. das Anbringen oder Aufstellen von Bild- oder Schrifttafeln,
 17. das Freilaufenlassen von Hunden
- zuzwiderhandelt.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine mit der Genehmigung nach § 5 Abs. 2 dieser Verordnung verbundene vollziehbare Auflage nicht erfüllt.

5. Pflanzen oder einzelne Teile von ihnen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu entfernen oder sonst zu beschädigen,
6. Lebensbereiche (Biotopie) der Tiere und Pflanzen zu zerstören oder nachteilig zu verändern,
7. Schädlingsbekämpfungs- und Pflanzenschutzmittel (Insektizide, Herbizide und Fungizide) einzusetzen,
8. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
9. Gehölzpflanzungen vorzunehmen,
10. Einzäunungen vorzunehmen,
11. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zum Fang freilebender Tiere geeignete Vorrichtungen anzubringen, diese Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten, ihre Brut- und Wohnstätten oder Gelege, Larven, Puppen oder sonstige Entwicklungsformen zu beschädigen oder fortzunehmen,
12. Wildfütterungen aufzustellen oder Futtermittel abzulagern,
13. mit Kraftfahrzeugen aller Art zu fahren oder diese abzustellen,
14. zu lagern, zu zelten, zelten zu lassen oder Feuer zu entzünden,
15. das Gelände zu verunreinigen oder Sachen zu lagern,
16. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen,
17. Hunde frei laufen zu lassen, ausgenommen Jagdhunde beim Einsatz nach § 4 Nr. 2 dieser Verordnung,

§ 4

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung sind:

1. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung; es gilt jedoch § 3 Satz 2 Nrn. 7, 9 und 10,
2. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Maßnahmen des Jagdschutzes; es gilt jedoch § 3 Satz 2 Nr. 12,
3. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des geschützten Landschaftsbestandteiles von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten bzw. mit deren Billigung vorgenommenen Überwachungs-, Schutz-, Pflege- und Ersatzpflanzungsmaßnahmen,
4. das Anbringen oder Aufstellen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Landschaftsbestandteiles hinweisen oder von Wegmarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung des Landratsamtes Bayreuth als untere Naturschutzbehörde erfolgt,
5. unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind.

§ 5

Genehmigung

(1) Die Genehmigung nach § 3 dieser Verordnung kann erteilt werden, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Erteilung der Genehmigung erfordern oder
2. die Befolgung der Verbote zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes, insbesondere mit dem Schutzzweck

§ 7
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Bayreuth in Kraft.
Bayreuth, den 2. Januar 1992

Landratsamt

Dr. Dietel
Landrat

1/10 - 831

**Kraftloserklärung
eines Sparkassenbuches**

Gemäß § 25 der Sparkassenordnung und Art. 112—120 ff. des Ausführungsgesetzes zum BGB wird die nachgenannte Sparurkunde für kraftlos erklärt:
Nr. 4 726 980 lautend auf Hedwig Fürle,

8581 Warmensteinach,
Gablونzer Straße 270.

Nachdem die Urkunde innerhalb der Frist von drei Monaten nicht vorgelegt wurde, erfolgt mit Beschluß des Vorstandes die

Kraftloserklärung

Die neu ausgestellte Zweitschrift der Sparurkunde ist nach einer 14tägigen Bekanntmachung in den Schalterräumen der Sparkasse gegen Nachweis der Empfangsberechtigung in Empfang zu nehmen.

Bayreuth, den 18. Dezember 1991
Kreissparkasse Bayreuth-Pegnitz

Der Vorstand
Schiminski
Sparkassendirektor
Schwappach
Sparkassendirektor

3/30 - 092

Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Rettungszweckverbandes Bayreuth für das Haushaltsjahr 1991 im Regierungsamtsblatt Oberfranken

Die Regierung von Oberfranken wird die in der Sitzung der Verbandsversammlung am 12. November 1991 beschlossene Haushaltssatzung des Rettungszweckverbandes Bayreuth für das Haushaltsjahr 1991 im Regierungsamtsblatt Oberfranken vom 17. Dezember 1991 amtlich bekanntmachen. Gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 der Verbandssatzung des Rettungszweckverbandes Bayreuth wird hiermit auf diese Bekanntmachung im Regierungsamtsblatt besonders hingewiesen.

Bayreuth, den 16. Dezember 1991

Dr. Dietel
Landrat